BEBAUUNGSPLAN Nr. 293

Bahnstr. / Bruchsteg

STADTGEMEINDE OBERHAUSEN

Gemarkung Holten

1. AUSFERTIGUNG Maßstab 1 : 500

B 48,49 H 43,13

Zeichenerklärung :

Bestandsangaben :

- Stadtgrenze
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Nutzungsgrenze
- Bordstein, Fahrbahnbegrenzung
- Mauer
- Zaun
- Hecke
- vorhandene Gebäude mit Geschoßzahl
- Kanalschacht
- Messungslinie
- Polygonpunkt mit Nummer
- Baum, Baumreihe
- öffentliche Parkfläche
- Böschung mit Höhenangabe (Böschungshöhe)

Festsetzungen gemäß BauGB und BauNVO

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB - §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO -)

MI Mischgebiete (§ 6 BauNVO)

überbaubare Flächen

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Baugrenze

o offene Bauweise

Verkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Maß der baulichen Nutzung

GRZ Grundflächenzahl

GFZ Geschoßflächenzahl

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Am 29. 1. 90 hat der Rat der Stadt gemäß § 2 (1) des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.

Oberhausen, den 1. 2. 91

Der Oberstadtdirektor
I. V.

Beigeordneter

Angefertigt:

Oberhausen, den 1. 2. 91

Beigeordneter — Städt. Verm.-Direktor

Es wird bescheinigt, daß die Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen, die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Oberhausen, den 1. 2. 91

Städt. Verm.- Direktor

Die Öffenlegung dieses Bebauungsplanentwurfs wurde gemäß § 3 (2) des Baugesetzbuches i. d. F. vom 08.12.1986 vom Rat der Stadt am ~~7~~ 29.04.1991 beschlossen.

Oberhausen, den 07.05.1991

Der Oberstadtdirektor
I. V.

Beigeordneter

Dieser Bebauungsplanentwurf hat gemäß § 3 (2) des Baugesetzbuches i. d. F. vom 08.12.1986 in der Zeit vom 03.06.1991 bis 03.07.1991 öffentlich ausgelegen.

Oberhausen, den 04.07.1991

Der Oberstadtdirektor
I. A.

Ltd. städt. Verm.-Direktor

~~Städt. Verm.-Direktor~~

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 des Baugesetzbuches i. d. F. vom 08.12.1986 durch den Rat der Stadt am 23.09.1991 als Satzung beschlossen worden. ~~einschließlich der in violett eingetragenen Änderungen, die auf Grund von Anregungen und Bedenken während der Öffenlegung erfolgt sind.~~

Oberhausen, den 30.09.1991

Der Oberbürgermeister

Der Rat der Stadt hat am für den Bereich dieses Bebauungsplanes die Aufhebung aller bisher gültigen Bebauungspläne beschlossen.
Hierbei handelt es sich insbesondere um die nachstehend aufgeführten von der Neuplanung betroffenen Bebauungspläne:

1.)
2.)
3.)

Oberhausen, den

Der Oberbürgermeister

Das Anzeigeverfahren gem. § 11 des Baugesetzbuches i. d. F. vom 08.12.1986 ist durchgeführt worden. Rechtsverstöße werden nicht geltend gemacht.

Düsseldorf, den 13.03.1992
Az.: 35.2-12.04 (08.293)

Der Regierungspräsident
I. A.

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 11 des Baugesetzbuches ist am 15.07.1992 gem. § 12 des Baugesetzbuches i. d. F. vom 08.12.1986 mit dem Hinweis, daß der vorstehende Bebauungsplan ab dem 15.07.1992 im Rathaus Oberhausen, Vermessungsamt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt, ortsüblich bekanntgemacht worden.

Oberhausen, den 16.07.1992

Der Oberbürgermeister

Rechtsgrundlagen

~~§§ 1, 2, 3, 8-9 ff. des~~ Baugesetzbuches i. d. F. vom 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2253) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23.1.1990 (BGBl. I, S. 132), der Planzeichenverordnung vom 30.07.1981 (BGBl. I. S. 833). § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes vom 14.05.1990 (BGBl. I. S. 881)

Kennzeichnungen ~~und nachrichtliche Übernahmen~~:

gemäß § 9 Abs. 5 ~~u. 6~~ BauGB

Der gesamte Planbereich gehört zu den Gebieten, unter denen der Bergbau umgeht und zum Anpassungsbereich gemäß § 110 Bundesberggesetz vom 13. August 1981. Besondere Sicherungsmaßnahmen sind gegebenenfalls erforderlich. (Richtlinien für die Ausführung von Bauten im Einflußbereich des untertägigen Bergbaus gemäß Runderlaß des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 10.09.1963 - II B 2 - 2796 Nr. 1435/62 veröffentlicht im Ministerialblatt für das Land Nordrhein - Westfalen Nr. 127 vom 08.10.1963)

Textliche Festsetzungen

1. Im Bereich des gesamten Plangebietes sind Spielhallen ~~und ähnliche Gewerbebetriebe~~ unzulässig.
(§ 1 Abs. 5, 6 und 9 Baunutzungsverordnung)
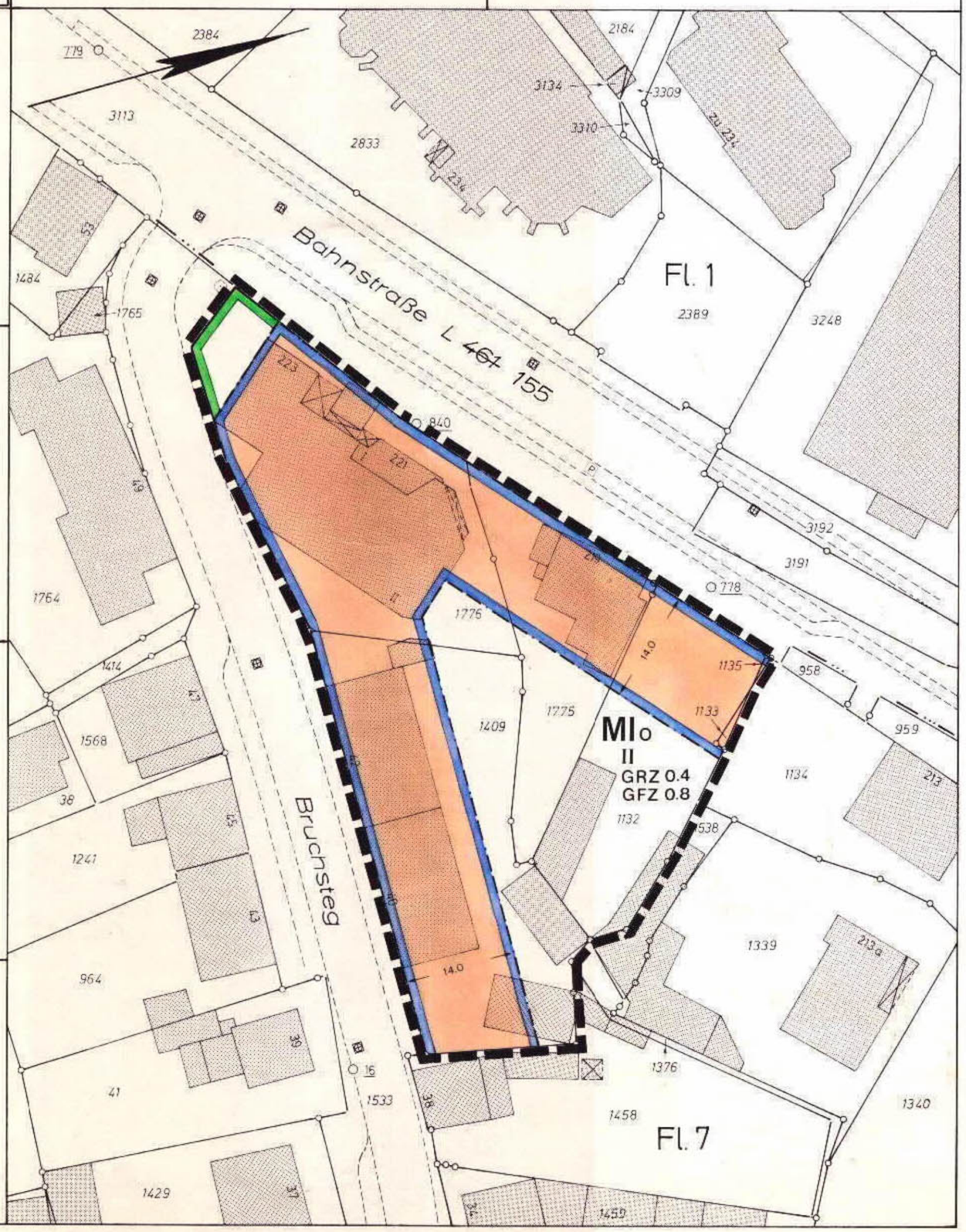
2. Es sind Vorkehrungen zu treffen, daß der max. Innengeräuschpegel in Aufenthaltsräumen von Wohnungen bei geschlossenen Fenstern folgende Werte nicht übersteigt:
am Tage 35 dB (A)
in der Nacht 30 dB (A)
z. B. durch Gestaltung des Grundrisses, Kastenfenster, Verbundfenster gemäß den Schallschutzklassen der VDI - Richtlinien 2719 (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB).